



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 20/2025

Ottersberg, 20.06.2025

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:

Seite

Öffentliche Bekanntmachung zur 22. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 24.06.2025	58
Satzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „AzweiO – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“	59 - 71

Öffentliche Bekanntmachung zur 22. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 24.06.2025 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2025.
- 3 25/0679
Kostenrechnung 2022 bis 2024 für die Friedhofsgebühren
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- 4 25/0669
Jahresabschluss 2024
Vorstellung
- 5 25/0685
Bericht zur Zielvereinbarung
- 6 25/0670
Antrag der SPD-Fraktion zum Bau eines Radweges in Verlängerung „Am Tütenbrook“
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 9 Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Satzung

über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „AzweiO – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011, zuletzt geändert am 26.10.2016 und der §§ 10 Abs. 1, 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 haben die Stadt Achim am 19.06.2025 und der Flecken Ottersberg am 15.05.2025 die Neufassung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „AzweiO - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“ beschlossen.

Die Erstfassung der Unternehmenssatzung vom 01.09.2012 in der aktuellen Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2020 haben die Stadt Achim, die Gemeinde Oyten und der Flecken Ottersberg als ursprüngliche gemeinsame Anstaltsträger beschlossen.

Mit Beschlüssen der Stadt Achim am 27.02.2025, der Gemeinde Oyten am 31.03.2025 und des Flecken Ottersberg am 27.02.2025 und der darauf basierenden Austrittsvereinbarung vom 16.04.2025 ist die Gemeinde Oyten aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts am 01.05.2025 ausgeschieden. Daher ist die Neufassung der Satzung erforderlich geworden.

Präambel

Die AzweiO ist eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Achim und des Flecken Ottersberg. Mit dem Ziel, die kommunale Zusammenarbeit zu stärken und durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung beider Partnerinnen zu verwirklichen, wird diese Satzung verabschiedet. Mit dieser Anstalt öffentlichen Rechts bekennen sich die Partnerinnen zu einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit auf den Handlungsfeldern, die durch den Zweck der Satzung aufgezeigt sind. Aufgrund der §§ 10 und 142 des NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 19.06.2025 und der Rat des Fleckens Ottersberg am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Die „AzweiO - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Achim und des Fleckens Ottersberg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt, § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 3 und 4 NKomZG). Die gemeinsame kommunale Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt den Namen „AzweiO - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AzweiO“.
- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Ottersberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt EUR 300.000,00 (in Worten: Euro Dreihunderttausend).
- (5) An dem Stammkapital halten
 - die Stadt Achim einen Anteil i. H. v. EUR 150.000,00, dies entspricht einer 50 %-igen Beteiligung,
 - der Flecken Ottersberg einen Anteil i. H. v. EUR 150.000,00, dies entspricht einer 50 %-igen Beteiligung.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind:
 - a) Errichtung und Betrieb von Netzen für elektrische und thermische Energie,
 - b) Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, u. a. auf der Basis Erneuerbarer Energien,
 - c) Errichtung und der Betrieb von Infrastruktur und Anlagen für die Mobilität.

d) Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um den Fachkräftemangel und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken, insbesondere die Vermittlung von Fachkräften

(2) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist berechtigt, anstelle der Träger für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 10, 13 NKomVG Satzungen, einschließlich der Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang, zu erlassen. Die Träger übertragen der gemeinsamen kommunalen Anstalt zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben außerdem das Recht, gegenüber den Nutzern und den Leistungsnehmern der gemeinsamen kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben, festzusetzen und zu vollstrecken.

(3) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen oder sich an diesen beteiligen. Insofern ist die gemeinsame kommunale Anstalt auch berechtigt, Mitgliedschaften in Zweckverbänden und in sonstigen Vereinigungen zu begründen.

Der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist es gestattet, Neben- und Hilfsbetriebe einzurichten, die die Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(4) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist dienstherrenfähig. Sie kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte. Wird die gemeinsame kommunale Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften).

§ 3

Organe

(1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind

a) der Vorstand,

b) der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder aller Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

(3) Das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Falls mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt wird, ist ein Vorstandssprecher vom Verwaltungsrat zu benennen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf; diese regelt u. a. die Aufgabenverteilung und die Rechte der Vorstandsmitglieder untereinander.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

(5) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen sonstigen Vertretungsberechtigten.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert unverzüglich zu unterrichten. Auf Anforderung hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.

- (8) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie einem Fünf-Jahres-Finanzplan entsprechend §§ 13 bis 17 EigBetrVO, auf und schreibt diesen fort. Er legt diesen jeweils ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (9) Der Vorstand hat für jedes Halbjahr dem Verwaltungsrat Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
- (10) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern und zur Berufsausbildung Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und der diesem beigefügten Stellenübersicht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 5

Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern und einer bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt beschäftigten Person, sofern Personen beschäftigt sind.
- (2) Die Träger entsenden jeweils ihren Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer seiner Amtszeit in den Verwaltungsrat. Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden. Darüber hinaus werden
- von der Stadt Achim drei weitere Mitglieder für den Verwaltungsrat,
 - von dem Flecken Ottersberg drei weitere Mitglieder für den Verwaltungsrat,

für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Für die Wahl gilt § 71 Abs. 6 NKomVG sinngemäß. Die weiteren Mitglieder müssen dem jeweiligen Rat der entsendenden Trägergemeinde angehören. Des Weiteren können die Kommunen einvernehmlich weitere Personen als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates kooptieren.

- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates sind in einem zweijährigen Turnus abwechselnd die Hauptverwaltungsbeamten der Träger oder der an seiner Stelle Benannte nach Abs. 2 S. 2. Im Falle, dass eine Hauptverwaltungsbeamtin/ ein Hauptverwaltungsbeamter einer Kommune das Amt der Vorstandssprecherin/ des Vorstandssprechers innehat, übt die/ der Hauptverwaltungsbeamte der anderen Kommune den Vorsitz des Verwaltungsrates aus. Satz 1 entfällt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Nach dem Ende der Wahlzeit üben die Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds übernimmt ein vom jeweiligen Rat neu zu bestimmendes Mitglied bis zum Ende der Wahlzeit den Sitz im Verwaltungsrat.
- (5) Das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Personen der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrats ist, sowie der Vertreter werden von den Beschäftigten der gemeinsamen kommunalen Anstalt in entsprechender Anwendung des § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Vorschriften der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch übereinstimmende, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommene Beschlüsse der Räte mindestens so vieler Trägergemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte des Stammkapitals repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann von den Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste erstellt werden.

Die Mitgliedschaft des Mitglieds, das als beschäftigte Personen Mitglied im Verwaltungsrat ist, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder beim Vorliegen der Voraussetzungen gem. §§ 24, 25 Abs. 1 S. 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet ein Mitglied, welches als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus oder ruht dessen Mitgliedschaft, so tritt zunächst der Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrats ist, noch sein Vertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 S. 3 NPersVG entsprechende Anwendung.

- (6) Der Verwaltungsrat hat den Räten der Trägergemeinden auf Verlangen innerhalb

angemessener Frist Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben. Dies setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld, das in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgesetzt wird.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs,
 - b) die Festlegung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der gemeinsamen kommunalen Anstalt,
 - c) die Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

- i) die Übernahme neuer Aufgaben,
- j) die Änderung dieser Satzung.

Entscheidungen nach Satz 1 lit. a), c), i) und j) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Räte aller Träger. Im Fall des Satzes 1 lit. b) unterliegen die von den Trägern entsandten Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen des Rates des Trägers, von dem sie entsandt worden sind.

(4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000,00 überschritten wird,
- b) dem Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000,00 überschritten wird,
- c) dem Abschluss von Vergleichen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000,00 überschritten wird,

(11) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die nach Abs. 4 der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(12) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zwei der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Mitglieder des Vorstands haben in den Verwaltungsratssitzungen Rederecht.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Stellvertreter) anwesend ist. Jede Trägergemeinde muss vertreten sein.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden. Zwischen den Ladungen muss die Ladungsfrist eingehalten werden.
 - (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Eine Mehrheit gilt als nicht erreicht, wenn nicht zwei Vertreter jeder Kommune zugestimmt

haben.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind zulässig, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AzweiO - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Weitere Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 KomAnstVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nach dem zweiten Teil der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO).
- (2) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt entsprechend dem vierten Teil der KomAnstVO. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (4) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist zur Konsolidierung ihres Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen ihrer Trägergemeinden verpflichtet, diesen alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (5) Die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz werden hierdurch nicht tangiert.
- (6) Die gemeinsame kommunale Anstalt unterliegt der überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung und Austritt einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Räte der Trägergemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden das Vermögen, die Verbindlichkeiten und etwaiges Personal der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend den Anteilen der Träger am Stammkapital auf die Träger verteilt, soweit die Träger durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Räte keine andere Entscheidung treffen.
- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt wird bis zum 31.12.2036 fest geschlossen. Jede Trägergemeinde kann hiernach aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende austreten. Macht keine Kommune von diesem Recht Gebrauch, so verlängert sich die Bindungsfrist jeweils um fünf Jahre.

Der Austritt ist gegenüber der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu erklären.

- (4) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der gemeinsamen

kommunalen Anstalt entsprechend Abs. 2 ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden die austretende Trägergemeinde und die gemeinsame kommunale Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen, wobei die Zustimmung aller übrigen Räte der Trägergemeinden zur Vereinbarung erforderlich ist.

§ 12

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden nach den jeweiligen örtlichen Bestimmungen der Kommunen ortsüblich bekanntgemacht. § 29 der KomAnstVO ist für die Jahresabschlüsse maßgeblich.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Achim nimmt ihre Aufgaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 bis 3 NKomVG auch für die gemeinsame kommunale Anstalt wahr.

§ 14

Schlussbestimmung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch übereinstimmenden Beschluss der Trägergemeinden möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht wird. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.
- (2) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung für die gemeinsame kommunale Anstalt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Achim, den 20.06.2025

gez. Ditzfeld

Rainer Ditzfeld
Bürgermeister
Stadt Achim

Ottersberg, den 20.06.2025

gez. Weber

Tim Willy Weber
Bürgermeister
Flecken Ottersberg